

# Bericht Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG) - 2023



# 1. Grundsätzliches

Dieser Leitfaden dient dazu, den Prozess für das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG) zu beschreiben sowie die Vorgehensweise zu Lieferantenneuaufnahme, Bewertung, Berichterstattung, Problembeseitigung bei Verstößen und weiteren relevanten Punkten zu definieren.

Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
4. die Abgabe einer Grundsatzklärung (§ 6 Absatz 2)
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelb. Zulieferern (§ 9)
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

## 2. Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)

Die KÖTTER Unternehmensgruppe hat ein Risikomanagementsystem eingeführt, das darauf abzielt, die unternehmerischen Sorgfaltspflichten einzuhalten und so dazu beizutragen, die Menschenrechte jedes Einzelnen und den Umweltschutz zu achten.

Die Achtung der Menschenrechte und der damit assoziierten Umweltbelange sowie die Umsetzung der entsprechenden Sorgfaltspflichten ist für uns eine bedeutende Herausforderung, an der wir kontinuierlich arbeiten werden. Hierzu gehört die laufende Überprüfung unserer Prozesse auf Möglichkeiten der Aktualisierung und Weiterentwicklung. Ziel dieses Risikomanagementsystems ist es, potenzielle Risiken für Menschenrechte und Umweltbelange zu erkennen, drohenden Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und Beeinträchtigungen zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Hierbei haben wir unseren eigenen Geschäftsbetrieb und die Tätigkeit unserer Lieferanten im Fokus. Mittelbare Lieferanten beziehen wir ein, soweit wir Kenntnis von der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht erlangen.

### 3. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)

Betriebsintern sind folgende Personen im Sinne des LkSG für die KÖTTER Unternehmensgruppe benannt:

- Tommy Lübbecke  
Leitung Beschaffung / Haus- und Grundstücksverwaltung
- Michael Herbst  
Stellv. Leitung Beschaffung

### 4. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)

In der Handreichung der BAFA zur Risikoanalyse Lieferkettengesetz werden 13 Kriterien zur Bewertung je Lieferant abgefragt. Diese werden von 1 bis 3 bewertet, wobei 1 das geringste Risiko darstellt und 3 das höchste potenzielle Risiko ausdrückt.

Daraus ergibt sich eine Berechnung, in der die Lieferanten in drei unterschiedliche Gruppen eingestuft werden. Hier werden als erstes die Lieferanten mit dem höchsten Risiko berücksichtigt und näher betrachtet. Danach wird mit den „schwächer“ bewerteten Lieferanten fortgefahren. Dabei werden insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien berücksichtigt:

#### **Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als dasjenige, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

#### **Zwangsarbeit**

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

#### **Arbeitsschutz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

#### **Koalitionsfreiheit**

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

## **Gleichbehandlung**

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

## **Mindestlohn**

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

## **Umweltverschmutzung**

Die Kernthemen sind folgende Umweltaspekte:

- Emissionen in die Atmosphäre
- Ableitungen in Gewässer
- Verunreinigung von Böden
- Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen
- Energieverbrauch/-effizienz
- Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm)
- Erzeugung von Abfall
- Flächenverbrauch/biologische Vielfalt

## **Landrechte**

Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

## **Einsatz von Sicherheitskräften**

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte innerhalb der Lieferkette, deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu negativen Folgen führen kann (Beeinträchtigung von Leib und Leben, Einschränkung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit etc.).

## **Geschützte Rechtsposition**

Das Verbot eines hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

## **Minamata-Übereinkommen**

Das Verbot von Verwendung von Quecksilber bei Produktion & Beseitigung nach dem Minamata-Übereinkommen.



### **Stockholm-Konvention**

Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 (Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A) des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001.

### **Basler Übereinkommen**

Das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

## **5. Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2)**

Die KÖTTER Unternehmensgruppe hat eine Grundsatzerklärung zu Menschenrechten abgegeben, die auf der Internetseite [koetter.de](https://www.koetter.de) zugänglich ist.

## **6. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)**

Den im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten und priorisierten Risiken werden Präventionsmaßnahmen entgegengesetzt, um diese Risiken zu minimieren. Der Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen für Lieferanten richtet sich im Normalfall auf die Weiterentwicklung des Lieferanten im Sinne von Minimierung des erkannten Risikos einschließlich der Verhinderung einer Verletzung einer menschenrechts- oder damit assoziierten umweltbezogenen Pflicht.

Eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen von Menschenrechten und Umweltbelangen wird unverzüglich durch eine Abhilfemaßnahme mit dem Ziel begegnet, die Verletzung nach den Vorgaben des LkSG zu beenden, beziehungsweise zu verhindern oder wenigstens ihr Ausmaß zu minimieren.

Alle ergriffenen und/oder geplanten Maßnahmen folgen dem übergreifenden Konzept der Angemessenheit und Wirksamkeit als Kernprinzip des LkSG.

## **7. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)**

Sollte ein Verstoß durch die KÖTTER Unternehmensgruppe in einem der o.g. Bereiche bei einem Lieferanten festgestellt werden, ist mit diesem Kontakt aufzunehmen und auf den Verstoß hinzuweisen.

Dazu soll folgender Stufenplan verwendet werden:

1. Bei Feststellung des Verstoßes wird der Lieferant schriftlich auf den Sachverhalt hingewiesen und hat in einer angemessenen Frist (2 Wochen) nachzuweisen, dass der Verstoß erkannt und Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung eingeleitet wurden.
2. Reagiert der Lieferant nicht in der gesetzten Frist oder kann/will das Problem nicht beheben, ist Kontakt mit dem Lieferanten aufzunehmen und ggf. erneut eine angemessene Frist (2 Wochen) zu setzen.
3. Dem Lieferanten ist zu jedem Zeitpunkt eine angemessene Hilfestellung zur Behebung und Verhinderung des Verstoßes anzubieten.
4. Wurde durch den zuvor genannten Punkt das Problem/der Verstoß nicht behoben, ist eine Möglichkeit des Ruhenlassens der Beziehung und als letztes Mittel die Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht zu ziehen. Dies wird dem Lieferanten mitgeteilt.

Der jeweilige Schriftverkehr ist in der digitalen Lieferantenmappe zu protokollieren.

## 8. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)

Um internen und externen Personen die Möglichkeit zu geben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen zu können, wurde unter dem folgenden Link ein Hinweisgebersystem eingerichtet:

[Meldeplattform - KÖTTER Services \(sicher-melden.de\)](https://sicher-melden.de)

Hierüber besteht die Möglichkeit, entsprechende Hinweise an die KÖTTER Unternehmensgruppe anonym zu melden.

Diese Meldungen werden an die Beschaffung weitergeleitet und müssen entsprechend dieses Leitfadens bearbeitet werden.

## 9. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)

Im Rahmen der Risikoanalyse ermitteln wir regelmäßig und anlassbezogen die Risiken für Menschenrechte und Umweltschutz, sowohl für den eigenen Geschäftsbetrieb und unmittelbare Lieferanten als auch für mittelbare Lieferanten. Mittelbare Lieferanten beziehen wir direkt ein, insoweit wir Kenntnis von einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht erlangen.

## 10. Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

Die KÖTTER Unternehmensgruppe muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorlegen und ihn online veröffentlichen.

Der Bericht muss nachvollziehbar Auskunft darüber geben,

- ob und ggf. welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken das Unternehmen identifiziert hat
- was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat
- wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet
- welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

Der Bericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben online öffentlich zugänglich zu machen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind dabei gebührend zu wahren. Die Berichte werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht.

Jährlich hat eine neue Bewertung der Lieferanten über die genannte Risikoanalyse zu erfolgen, um zu bewerten, ob sich das Risiko bei diesen verändert hat. Dazu ist die Datei auf den aktuellen Stand zu bringen und für das Jahr neu abzuspeichern. Die Risikoanalyse ist jährlich auf Aktualität zu prüfen.

# 11. Bericht 2023

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

- Tommy Lübbecke, Leiter Einkauf
- Michael Herbst, stellv. Leiter Einkauf

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

- Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.
- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

- Der Bericht wird regelmäßig an die Geschäftsleitung per E-Mail übermittelt. Diese E-Mail wird dokumentiert.

### A2. Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsaterklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

- Aus einem durch die Geschäftsführung verabschiedeten Verhaltenskodex wurde ein Lieferantenkodex entwickelt. Die Grundsaterklärung wurde mittlerweile durch die Geschäftsführung verabschiedet und liegt für das Berichtsjahr 2024 vor.

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Sonstige: Organisation

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

- Die Verantwortung wird in den genannten Abteilungen durch die jeweilige Führungskraft übernommen.



Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

- Die Prozesse werden zur Beachtung und Umsetzung im unternehmensweiten Niederlassungshandbuch (Organisationsregeln) verankert und den Mitarbeitern per E-Mail mitgeteilt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- Der stellvertretende Leiter des Einkaufs hat an spezifischen Weiterbildungen teilgenommen, um das entsprechende Fachwissen aufzubauen.

## **B. Risikoanalyse & Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für unmittelbare Zulieferer.

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

- Die Risikoanalyse wurde ganzjährig fortlaufend durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

- Es fand eine manuelle Bewertung nach A-, B- & C-Lieferanten statt. Danach erfolgte eine Priorisierung nach Umsatz, Herkunftsland und Produkt. Hieraus wird eine Klassifizierung der Risiken entwickelt (gering, mittel & hoch).

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

- Es bestand keine Kenntnis von möglichen Verletzungen in der betrachteten Periode.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

- Es wurde nach Umsatzanteil im Lieferantenportfolio, Risiko der Materialgruppe im Hinblick auf mögliche Verstöße in der Lieferkette, mögliche Einflussnahme auf den Lieferanten priorisiert.

## **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren  
Um welches konkrete Risiko geht es?

- Arbeitsunfälle

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

- fehlerhafte Abrechnung der ausgezahlten Entgelte

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Es findet mindestens einmal jährlich eine dokumentierte Schulung/Unterweisung aller Beschäftigten statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Die Schulungen sind tätigkeitsbezogen und schließen mit einer Prüfung ab.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z. B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Bei der Auszahlung der Entgelte wird monatlich ein automatisierter Kontrollmechanismus angewendet, der die gesamte Unternehmensgruppe umfasst.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes werden vorab tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Aus diesen werden Unterweisungen generiert und durchgeführt. Dies umfasst die gesamte Unternehmensgruppe.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Durch den Kontrollmechanismus bei der Auszahlung des Entgeltes wird sichergestellt, dass jeder Beschäftigte das korrekte Entgelt erhält. Die Angemessenheit und Wirksamkeit wird in den tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen festgelegt. Durch regelmäßige Qualitätskontrollen an den Standorten wird sichergestellt, dass die Unterweisungen eingehalten werden.

### **B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

#### **„Security“:**

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Fehlende Unterweisungen und Schulungen bei Subunternehmern (Abforderung Zertifikate)

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

## „Cleaning“:

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

- Fehlende Unterweisung/Schulung der Beschäftigten

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen der vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Jährliche, wiederkehrende Abfrage entsprechender Zertifikate und Versicherung etc. bei den unmittelbaren Lieferanten. Werden diese nicht beigebracht, finden klärende Gespräche statt.

## B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger kommuniziert?

- Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.
- Bestätigt

## B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

- Keine Risikoerfassung im Vorjahr, da es sich um das erste Jahr der Berichterstattung handelt.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### **C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

- Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können sowohl über das implementierte Hinweisgebersystem ([www.koetter.de](http://www.koetter.de)) oder über eine zentrale Abteilungs-E-Mail-Adresse gemeldet werden.

### **C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern**

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten können über das implementierte Hinweisgebersystem ([www.koetter.de](http://www.koetter.de)), eine zentrale Abteilungs-E-Mail-Adresse oder entsprechende Lieferantenbesuche festgestellt werden.

### **C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern**

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

## **D. Beschwerdeverfahren**

### **D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren**

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

- Fest implementiertes Hinweisgebersystem, welches über die Internetadresse [www.koetter.de](http://www.koetter.de) erreichbar ist.



Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich. Es ist ein Hinweisgebersystem auf der unternehmensweiten Internetseite [www.koetter.de](http://www.koetter.de) implementiert. Dieses wird durch den Compliance-Beauftragten der Unternehmensgruppe betreut und verwaltet.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

- ja

Link: <https://www.koetter.de/unternehmen/ueber-uns/philosophie-verhaltenskodex>

## D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

- Michael Meyer-Schwickerath, Rechtsanwalt/Compliance-Beauftragter
- Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h., dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

- Auf dem Hinweisgebersystem können Beschwerden vollkommen anonym abgegeben werden. Diese werden durch den Compliance-Beauftragten bearbeitet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

- Der Compliance-Beauftragte unterliegt der Schweigepflicht und den Anforderungen der internen Zertifizierungen. Des Weiteren werden alle persönlichen Daten gemäß der DSGVO verarbeitet.

### **D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens**

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

### **E. Überprüfung des Risikomanagements**

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

- Jährliche, wiederkehrende Abfrage entsprechender Zertifikate und Versicherung etc. bei den unmittelbaren Lieferanten. Werden diese nicht beigebracht, finden klärende Gespräche statt. Diese werden durch die Fachabteilung entsprechend protokolliert und im Fall eines Risikos an die entsprechenden internen Verantwortlichen kommuniziert.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

- Anwendung eines Hinweisgebersystems, in dem auch die gesamte Dokumentation von Beschwerden bis hin zu ggfs. eingeleiteten Maßnahmen protokolliert wird.